

Umlagenordnung 2026 der Österreichischen Tierärztekammer (Umlagenordnung 2026 – UmIO)

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am 28.11.2013
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27.11.2020
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2.12.2022
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 1.12.2023
geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 22.11.2024
zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21.11.2025

Aufgrund des § 12 Abs 3 Z 3 TÄKamG, BGBl. I Nr 86/2012, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 50/2025 wird verordnet:

§ 1. Grundlage und Höhe

(1) Zur Bestreitung des Sach- und Personalaufwands, des Aufwands für die Organe und der anderen finanziellen Erfordernisse für die Durchführung der Kammeraufgaben, ausgenommen für die Wohlfahrtseinrichtungen hebt die Österreichische Tierärztekammer von sämtlichen Kammermitgliedern eine Kammerumlage ein. Die Höhe der Kammerumlage wird von der Delegiertenversammlung, unter Beachtung des § 35 TÄKamG, als Anhang A zur Umlagenordnung, festgesetzt. Dabei ist auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die Art der Berufsausübung sowie die Art der Mitgliedschaft (ordentliches Mitglied/außerordentliches Mitglied) Bedacht zu nehmen.

(2) Pflichtmitglieder, denen die Befugnis zur Berufsausübung auf Grund eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission befristet entzogen wurde, sowie stellenlos gewordene Pflichtmitglieder, die als arbeitssuchend gemeldet sind, sind auf Antrag – für die Dauer des Vorliegens dieser Umstände, längstens jedoch für 12 Monate innerhalb eines Zeitraums von 36 Monaten – von der Zahlung der Kammerumlage zu befreien.

(3) Tierärzte, die im Kalenderjahr ihre fortlaufende tierärztliche Tätigkeit beginnen, oder beenden, haben ab diesem Zeitpunkt bzw. bis zu diesem Zeitpunkt den aliquoten Teil der jährlichen Kammerumlage zu zahlen.

(4) Tierärzte, die freiberuflich als Praxisvertreter oder in Not- und Bereitschaftsdiensten (gemäß § 14 Abs. 6 TÄG) tätig sind sowie sich in SFU-Ausbildung befinden und diese Tätigkeit nicht das ganze Jahr hindurch ausüben, haben für den über das ganze Jahr zu summierenden Gesamttätigkeitszeitraum – zumindest 1/12 der jährlichen Kammerumlage – zu zahlen.

§ 2. Fälligkeit

Die Jahreskammerumlage ist zur Gänze bis 31. März jedes Jahres zur Bezahlung fällig. Bei späterer Aufnahme der tierärztlichen Tätigkeit ist die Fälligkeit nach Ablauf eines Monats gegeben.

§ 3. Form und Zeitpunkt der Einhebung

(1) Die Kammerumlage ist durch das Mitglied mittels Lastschrift-/Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschrift) Anfang April jeden Jahres zu bezahlen. Bei Zahlung in monatlichen Raten ist jede mit dem fünften Werktag eines Monats für den vorangegangenen Monat zur Zahlung fällig.

(2) Bei Bundesbediensteten wird die Überweisung in monatlichen Teilbeträgen durch das Bundesrechenamt akzeptiert.

§ 4. Rückstand

(1) Rückständige Umlagen sind im Verwaltungsweg einzubringen. Rückständige Umlagen werden nach einmaliger Zahlungserinnerung mit Verzugszinsen in Höhe von 9,2 % und Mahnspesen in Höhe von EUR 17,- zuzüglich Portokosten unter Festlegung einer Zahlungsfrist mit Rückstandsausweis eingemahnt. Dieser Rückstandsausweis bildet einen Exekutionstitel im Sinne des § 1 der Exekutionsordnung, RGBL. Nr. 79/1896 i.d.g.F. Die Zahlungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Vorstand ist ermächtigt, diese Zahlungsfrist zu verlängern, jedoch muss vor dem Fälligkeitstag darum angesucht werden.

(2) Die Umlage kann weder ermäßigt noch erlassen werden.

§ 5. Rechtsmittel

In Verfahren über die Kammerumlage entscheidet gemäß § 35 Abs 4 TÄKamG der Vorstand durch Bescheid. In solchen Verfahren ist das AVG anzuwenden. Gegen einen Bescheid kann Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Landes erhoben werden.

Ordentliche Mitglieder

§ 6. Definition

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) der Tierärztekammer sind alle Tierärztinnen und Tierärzte, die in die von der Tierärztekammer geführte Tierärzteliste eingetragen worden sind, den tierärztlichen Beruf (§ 14 Tierärztegesetz) ausüben soweit sie nicht auf Grund des vorzeitigen Mutterschutzes, Mutterschutzes oder Karenz nicht tierärztlich tätig sind, ihren Berufssitz oder Dienstort im Bereich der Tierärztekammer haben, und nicht nach § 9 Abs. 3 TÄKamG von der Mitgliedschaft ausgenommen sind. Ausgenommen sind nach § 9 Abs 3 leg cit Amtstierärzte, Militärtierärzte und Grenztierärzte.

§ 7. A - Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit A-Status sind Tierärzte, die

- eine freiberufliche selbstständige Tätigkeit ausüben,
- Kammermitglieder, die Gesellschafter einer Tierärztegesellschaft sind (gemäß § 9 Abs 6 TÄKamG) sowie
- Kammermitglieder, die ausschließlich tierärztliche Tätigkeiten in Form von Praxisvertretungen sowie Not- oder Bereitschaftsdiensten (gemäß § 14 Abs 6 TÄG) ausüben und dabei weder eine Ordination oder eine private Tierklinik führen (Abteilung der Selbstständigen).

§ 8. B - Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit B-Status sind Tierärzte, die den tierärztlichen Beruf im Arbeitsverhältnis ausüben und nicht Mitglieder der Abteilung der Selbständigen sind. (Abteilung der Angestellten)

§ 9. E - Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit E-Status sind Tierärzte, die im Rahmen ihres Präsenzdienstes beim österreichischen Bundesheer tierärztlich tätig sind. (Abteilung der Angestellten)

§ 10. F - Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit F-Status sind Tierärzte, die aufgrund des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vom Arbeitsamt eine Vergütung erhalten. Weiters fallen Tierärzte, die aufgrund eines international anerkannten wissenschaftlichen Austausch- oder Schulungsprogramms an einer universitären veterinärmedizinischen Ausbildungsstätte oder einer Ordination/privaten Tierarztpraxis im Inland in einem zeitlich befristeten Dienstverhältnis stehen und nicht unter § 5 Abs. 3 TÄG fallen, in den F-Status.

§ 11. G - Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit G-Status sind Tierärzte, die auf Grund des vorzeitigen Mutterschutzes, Mutterschutzes, Papamonat oder Karenz nicht tierärztlich tätig sind, der Dienstort bleibt jedoch angemeldet (Abteilung der Angestellten).

§ 12. H - Status

Ordentliche Mitglieder (Pflichtmitglieder) mit H-Status sind Tierärzte, denen die Befugnis zur Berufsausübung auf Grund eines Erkenntnisses der Disziplinarkommission befristet entzogen wurde.

sowie stellenlos gewordene Pflichtmitglieder, die als arbeitssuchend gemeldet sind und auf entsprechenden Antrag – für die Dauer des Vorliegens dieser Umstände – von der Kammerumlage befreit sind.

Außerordentliche Mitglieder

§ 13. C - Status

Nicht mehr tierärztlich tätige Kammermitglieder, die Empfänger einer Unterstützung aus dem Versorgungsfonds bei vorübergehender Erwerbsunfähigkeit sind und ihren Berufssitz/Dienstort für das Kalenderjahr abgemeldet haben. Weiters auch nicht mehr tätige Kammermitglieder (vormals Pflichtmitglieder Abteilung der Selbständigen oder Abteilung der Angestellten) die jedoch Pflichtmitglieder für das Kalenderjahr in der Sterbekasse i.S.d. § 56 Abs 1 2. Satz TÄKamG sind.

§ 14. D -Status

Tierärztinnen und Tierärzte, die nicht ordentliche Mitglieder sind, können der Tierärztekammer freiwillig durch Erklärung als außerordentliche Mitglieder mit D-Status beitreten, wenn sie in die Tierärzteliste eingetragen sind.

§ 15. In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Umlagenordnung 2025, beschlossen von der Delegiertenversammlung am 21.11.2024, außer Kraft.

Kundgemacht: Wien, am 25.11.2025

Mag. Kurt Frühwirth e.h.
Präsident der Österreichischen Tierärztekammer

Anlage A

Höhe der Kammerumlage 2026

Die Höhe der Kammerumlage ist grundsätzlich jeweils für alle ordentlichen und außerordentlichen Kammermitglieder gleich; eine Anpassung in Form einer jährlichen Indexierung soll vorgenommen werden, wenn und soweit dies zur Erreichung eines ausgeglichenen Haushalts erforderlich ist. In Übereinstimmung mit § 35 (2) TÄKamG soll zudem Bedacht genommen werden auf den Umstand, dass die Leistungen der Kammer im eigenen Wirkungsbereich iSd § 12 (1) leg cit nicht allen Kammermitgliedern in gleichem Maße zugutekommen; so werden beispielsweise, aber nicht abschließend, die Begleitung bei Kontrollen tierärztlicher Ordinationen und Hausapotheken, der Abschluss von Kollektivverträgen auf Arbeitgeberseite, die Erarbeitung einer Ordinationsrichtlinie und einer Honorarordnung vorwiegend für die ordentlichen Mitgliedern im Status A erbracht.

I) Ordentliche Mitglieder:

- | | | |
|----|-------------------|--|
| 1. | Status A1 | EUR 950,00= allgemeine Umlage Selbstständige |
| 2. | Status A2 | EUR 711,00= reduzierte Umlage (75% von A1) |
| 3. | Status B1 | EUR 523,00= allgemeine Umlage Unselbstständige |
| 4. | Status B2 | EUR 393,00= reduzierte Umlage (75% von B1) |
| 5. | Status E, F, G, H | von der Kammerumlage befreit - für die Dauer des Vorliegens der statusbegründenden Umstände. |

II) Außerordentliche Mitglieder:

- | | | |
|----|-------------|------------|
| 1. | Status C, D | EUR 128,00 |
|----|-------------|------------|

Anlage B

Reduktionsverfahren

(1) Mitglieder der Abteilung der Angestellten

Für Mitglieder der Abteilung der Angestellten gilt als Höchst-Bemessungsgrundlage (HBmG) der durchschnittliche monatliche Bruttobezugs idHv EUR 2.401,00 aus unselbständiger tierärztlicher Tätigkeit.

Gehaltsbestandteile welche zur Berechnung herangezogen werden:

- Bruttogehalt
- Zulagen (Schmutzzulage, alle freiwilligen Zulagen zB. Gefahrenzulage, etc.)
- Überstunden (Überstundengrundlöhne zuzüglich Überstundenzuschläge)
- Mehrleistungsstunden
- Rufbereitschaften
- Prämien (ausgenommen das 13. und 14. Gehalt) und
- Provisionen aller Art

Berechnung der Reduktionsstufe ausgehend von der Einstufung gem. Anlage A

- Unselbständige mit Status B1 auf B2 = 75% von B1

1. Antragsstellung

Einreichungen zu den entsprechenden Reduktionsstufen können maximal 3 volle Monate rückwirkend vorgenommen werden. D.h. eine Einreichung des Antrages mit den Unterlagen im Mai bedeutet, dass eine Reduktion max. vom Februar weg vorgenommen werden kann. Für Jänner ist in diesem Falle aliquot eine volle Umlage zu entrichten.

1.1. Unterlagen:

- das vollständig ausgefüllte Antragsformular und
- Arbeitsvertrag sowie die aktuellsten 3 Gehaltszettel sofern bei Antragstellung bereits vorhanden oder
- Lohnzettel- & Beitragsgrundlagennachweis (L16) vom Vorjahr oder

1.2. Frist:

- Antragstellung kann jederzeit erfolgen. Eine rückwirkende Einreihung in der beantragten Reduktionsstufe kann für maximal 3 Monate gewährt werden.

2. Nachweiserbringung in den Folgejahren: Basierend auf den vorgelegten Nachweisen ergeht an den Antragsteller der entsprechende Reduktionsbescheid, welcher mit einer Auflage versehen ist. Eine neuerliche Antragstellung ist in den Folgejahren vorerst nicht erforderlich, wenn die entsprechenden Nachweise jährlich fristgerecht erbracht werden. Wird kein Nachweis erbracht, so wird dem Antragsteller für das laufende Jahr die volle Kammerumlage vorgeschrieben. Eine neuerliche Antragstellung ist in einem solchen Fall erst wieder für das Folgejahr möglich.

2.1. Unterlagen:

- Lohnzettel- & Beitragsgrundlagennachweis (L16) vom Vorjahr oder

2.2. Frist:

- Die Nachweise zur Erfüllung der Auflage sind jedes Jahr bis spätestens 31.3. an das Kammeramt zu übermitteln. Unterlagen welche nicht fristgerecht übermittelt werden bleiben unberücksichtigt. Das hat zur Folge, dass, rückwirkend ab 1.1. des laufenden Jahres, die volle Kammerumlage vorgeschrieben wird. Eine neuerliche Antragstellung ist in einem solchen Fall erst wieder für das Folgejahr möglich.

Klarstellung: Eine Reduktionsaufhebung mittels Bescheid ist nicht notwendig, da der Anspruch auf Reduktion bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen automatisch entfällt. Das Mitglied erhält allerdings eine schriftliche Information, dass die Reduktion entfällt.

3. Übermittlung der Unterlagen:

Schriftlich, per Mail oder per Post.

4. Prüfung und Bescheid:

Die Unterlagen werden vom Kammeramt geprüft und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach Beschlussfassung ergeht an den Antragsteller ein entsprechender Bescheid.

(2) Mitglieder der Abteilung der Selbstständigen

Selbstständige Mitglieder können auf Antrag eine Reduktion der Beiträge auf 75% beantragen. Die Reduktion ist maximal für die ersten 4 Berufsjahre nach erstmaliger Aufnahme der selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit möglich.

1. Unterlagen:

- 1.1 bei Antragstellung: Vom Antragsteller sind vorzulegen:
- das vollständig ausgefüllte Antragsformular

2. Frist bei Antragstellung:

Einreichungen zu den entsprechenden Reduktionsstufen können maximal 3 volle Monate rückwirkend vorgenommen werden. D.h. eine Einreichung des Antrages mit den Unterlagen im Mai bedeutet, dass eine Reduktion max. vom Februar weg vorgenommen werden kann. Für Jänner ist in diesem Falle aliquot eine volle Umlage zu entrichten.

3. Übermittlung der Anträge:

Schriftlich, per Mail oder per Post.

4. Prüfung und Bescheid:

Die Anträge werden vom Kammeramt geprüft dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt. Nach Beschlussfassung ergeht an den Antragsteller ein entsprechender Bescheid.

6. Übergangsbestimmung:

Selbstständige Mitglieder, die am 31.12.2025 einen aufrechten Anspruch auf Umlagenreduktion aufgrund der erstmaligen Aufnahme ihrer selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit nach der bis 31.12.2025 geltenden Fassung der *Umlagenordnung* haben, verlieren diesen Anspruch mit 1.1.2026 durch das Außerkrafttreten. Sie können jedoch erneut eine Reduktion aus demselben Grund nach Maßgabe der neuen Bestimmungen beantragen. Die Gesamtdauer aller aufgrund der erstmaligen Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit gewährten Reduktionen darf jedoch vier Jahre nicht überschreiten.

Klarstellung: Eine Reduktionsaufhebung mittels Bescheid ist nicht notwendig, da der Anspruch auf Reduktion bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen automatisch entfällt. Das Mitglied erhält allerdings eine schriftliche Information, dass die Reduktion entfällt.